



Per Mail:

begutachtung@bmb.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht

Wien, am 23. Apr. 2017

**Stellungnahme zum Entwurf des
Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Geschäftszahl: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in offener Frist übermittelt die FCG Jugend ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Allgemeines

Bei dem vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ handelt es sich um kein „Autonomiepaket“ wie es sinngemäß von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt wird, sondern um Maßnahmen zu strukturellen Änderungen, die unter der strengen Aufsicht des Finanzministeriums absolut kostenneutral gehalten werden müssen.

Obwohl medial vermittelt wird, dass das österreichische Bildungssystem weltweit eines der kostenintensivsten Ausbildungssysteme ist, wurde das zu Verfügung stehende Budget seit knapp zwei Jahrzehnten nicht mehr angehoben – im Gegenteil: Der Anteil des Brutto – Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, wurde vor etwa 15 Jahren von 4,3 Prozent auf 3,2 Prozent gekürzt.

Die oft zitierten Vorzeigeländer für erfolgreiche und leistungsförderliche Schulsysteme Norwegen, Dänemark und Niederlande geben vergleichsweise deutlich mehr für die gelebte Schulautonomie aus.

Die Niederlande haben den BIP – Anteil für Bildung von 3,1 Prozent auf 3,8 Prozent erhöht, Norwegen stellt dem Bildungssystem 5,1 Prozent und Dänemark 4,2 Prozent zur Verfügung. Zudem gestalten sich die Ausgangslagen der Kinder bei Schuleintritt vergleichsweise mit denen, die wir derzeit in österreichischen Ballungsräumen vorfinden, völlig konträr: Kinder in Europa (europäischer Mittelwert) können bei Schuleintritt bereits zu 72,5 Prozent Buchstaben erkennen und zu 63,2 Prozent Wörter lesen. Auch hier befinden sich Dänemark und die Niederlande wieder im oberen Spitzenfeld: Dänemark 96,4 Prozent (Buchstaben erkennen) bzw. 95,3 Prozent (Wörter lesen); Niederlande 83,6 Prozent bzw. 71,8 Prozent.¹ Österreich hingegen liegt mit 29,1 Prozent im Kompetenzbereich Buchstaben erkennen und mit 23,6 Prozent bei Wörter lesen deutlich unter dem EU – Durchschnitt. Auch die Tatsache, dass in Wien bereits 47,5 Prozent aller Kinder durch alle Bildungsschichten hindurch eine andere Umgangssprache als Deutsch zu Hause sprechen, zeigt wie notwendig es wäre, das Budget des Bildungssystems für eine entsprechende Förderung der Schüler und Schülerinnen aufzustocken.

Kriterien zur Clusterbildung

Es wird entschieden abgelehnt, dass öffentliche Pflichtschulen als Schulcluster mit nur noch einem Clusterleiter, der bis zu 2500 Kinder betreuen soll, und ohne Direktoren vor Ort zusammengefasst werden. Die von der Politik wiederholt beschriebene Freiwilligkeit dieser Maßnahme ist nun im Begutachtungsentwurf nicht enthalten. Die Organisationsarbeit, pädagogische Betreuung am Standort sowie ein Direktor oder eine Direktorin, der/die Zeit und Interesse an den Schülern und Schülerinnen, sowie ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern hat, darf aus Sparmaßnahmen nicht entfallen. Die Clusterleitung für mehrere Standorte wird bei weitem nicht fähig sein, die im Schulalltag tatsächlich anfallenden Aufgaben eines derzeitigen Schulleiters zufriedenstellend erfüllen zu können.

Klassenschülerhöchstzahl / Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Zukünftig soll der Direktor, sowie es diesen noch geben wird, oder eben der Clusterleiter über die betreffende Klassen- und Gruppengröße entscheiden. Derzeit halten wir uns an die hart erkämpfte und vor allem im Stadtgebiet ungemein wichtige Klassenschülerhöchstzahl von 25.

Wieweit zukünftig ein Clusterleiter seine bis zu 2500 Schüler und Schülerinnen noch so persönlich kennt, dass dieser eine förderliche Klassenzusammensetzung und Gruppengröße festlegen kann, bleibt anzuzweifeln. Vielmehr scheint es für die Politik vor allem in den österreichischen Ballungsräumen und in der Hauptstadt Wien eine kostengünstige

Möglichkeit darzustellen, wachsende Schülerzahlen mit nicht mehr ausreichenden Klassenräumen und zu wenig Lehrpersonal zu vereinbaren.

Bei den immer heterogener werdenden Klassenzusammensetzungen ist eine Erhöhung der Schülerhöchstzahl im städtischen Raum absolut untragbar und würde die Lehr – und Lernbedingungen für Kinder dramatisch verschlechtern.

Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde

Die Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde darf nicht dazu missbraucht werden, die Gesamtdauer der Aufsichtspflicht zum Nachteil des Lehrpersonals auszudehnen und eventuelle Betreuungsproblematiken der österreichischen Politik dadurch zu lösen, dass Lehrer und Lehrerinnen nun mehr Betreuungszeit übernehmen. Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass trotz Stundenflexibilisierung ein Festhalten an der derzeitigen Wochenstunden-Systematik gewährleistet bleibt.

Sonderpädagogik

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ehem. Sonderschulen) völlig aufgelöst und deren Aufgaben unmittelbar von Volks- und Mittelschullehrerinnen und -lehrern in Regelklassen mit Gruppengrößen von nun mehr als 25 Kindern übernommen werden. Der notwendige sonderpädagogische Förderbedarf von Schülern und Schülerinnen soll abgeschafft und das bewährte und förderliche System unter Einbindung und Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes und den Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, die Kindern mit besonderen Bedürfnissen die angemessene Unterstützung bieten können, soll durch das geplante Schulautonomiepaket nicht mehr existieren. Ein qualitativ hochwertiges Supportsystem soll abgeschafft und speziell ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen sollen durch kostengünstige Assistenzkräfte ersetzt werden. Lehrer und Lehrerinnen als auch Schulleiter und Schulleiterinnen verlieren dadurch ihre fachlich kompetenten Ansprechpartner für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Leidtragend werden letztendlich die Schüler und Schülerinnen sein, denen eine individuell abgestimmte Beschulung in einem überfüllten und unglaublich heterogenen Klassengefüge von einer fachlich nicht entsprechend ausgebildeten Lehrperson, nicht mehr geboten werden kann.

Diese qualitative Verschlechterung durch die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik für hochbegabte, verhaltensauffällige, autistische, beeinträchtigte, geistig oder körperlich schwer- oder schwerstbehinderte Kinder kann nicht unterstützt werden.

Ressourcenzuteilung:

Die Zuteilung von Lehrer- und Lehrerinnenstunden für Fördermaßnahmen sind in der Gesetzesvorlage auf die Zahl der Kinder und das Bildungsangebot beschränkt. Es bedarf hierfür einer klaren Definition, die bei der Ressourcenzuteilung sowohl für die individuellen Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen, als auch nach der Anzahl der Klassen (Förderklassen) gewährleistet sein muss. Die Ressourcenzuteilung ausschließlich nach der Anzahl der Schüler und Schülerinnen und der finanziellen Mittel, entspricht, vor allem im städtischen Raum, nicht den individuellen Bedürfnissen unserer Kinder.

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Homepage des Österreichischen Parlaments ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Robert György
Landesvorsitzender Wien



Thomas Rack
Bundesvorsitzender



Christian Pober
Landesvorsitzender Kärnten



Sascha Krikler



Sabrina Kubicek



I. A. Kevin Überegger
(digital signiert)

¹ Dr. Irmela Tarelli u. a., „Lehr- und Lernbedingungen an Grundschulen“: IGLU 2011 – Lesekompetenz von Grundschulkindern in Deutschland“